

Vereinsatzung WEST<>LINK

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen WEST<>LINK, Unabhängiger Fachverband für Amateur - Datenfunk. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, dann soll der Name um den Zusatz "Eingetragener Verein" (e.V.) ergänzt werden. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Datenfunk **im Amateurfunkdienst** durch technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Durchführung von Amateurfunkprojekten zu fördern, sowie des Aufbaus und der Förderung von experimentellen Datenfunkstrecken im Rahmen des Amateurfunks.

Durch die Internationalität des Mediums "Amateurfunk" und der Mitarbeit an der Realisierung und dem Betrieb eines weltweiten Amateurfunknetzes zur Datenkommunikation trägt der Verein unmittelbar zur Völkerverständigung bei.

Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder, die im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung sind bzw. eine solche Genehmigung anstreben zu befähigen, diesen Zielen zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Möglichkeit der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit, an Projekten aus dem Bereich des Amateurfunks teilzunehmen oder innovative Amateurfunkprojekte selbst zu verwirklichen. Durch Schulungsmassnahmen des Vereins können sich Mitglieder sowie interessierte Nichtmitglieder auf dem Gebiet des Amateurfunks, dem Selbstbau von Amateurfunk - Geräten und -Zubehör, als auch den im Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen weiterbilden.

Die Mittel sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs, der schriftliche Antrag ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind Personen und Unternehmen, die beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das öffentliche Ansehen des Vereins und dessen Ziele durch Äußerung und Verhalten nicht zu schädigen
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§5 Beiträge

Für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist für ein Geschäftsjahr zu zahlen, unabhängig davon, wann ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet wurde. Bis zum 01.03. des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag vollständig zu entrichten. Bei Familienmitgliederschaft gilt der Beitragssatz für ausserordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages braucht er dem Antragsteller die ablehnenden Gründe nicht mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte; das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieses Bekunden muss drei Monate vorher zum Jahresende erfolgen, maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Streichung kann bei einem Beitragsrückstand durch den ersten Vorsitzenden nach erfolgter Mahnung veranlasst werden.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- b) bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied wird daraufhin eine Einspruchsfrist von zwei Wochen gegeben, um sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Bei Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Andernfalls wird der Ausschluss mit Fristablauf wirksam. Daraufhin erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückführung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Ein- und Ausgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende nach sieben bis vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist das ranghöchste anwesende Vorstandsmitglied.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand, einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe des Versammlungsgrundes, der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und deren Entlastung.
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über die ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten im Sinne von § 2.
- g) Bestimmung des Wahlvorstandes (Wahlleiter und Stellvertreter) für das folgende Wahljahr h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, dürfen sich durch Vorlage einer schriftliche Vollmacht durch ein ordentliches Mitglied vertreten lassen.

Die Beschlussfassung sowie die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahldurchgang

erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahldurchgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht keiner die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegeben Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Niederschrift von Beschlüssen, Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen sind.

§13 Förderungen durch Mitglieder und aus Vereinsmitteln

Die finanzielle Umsetzung besonderer Projekte im Bereich des Datenfunks obliegt dem Vorstand. Die bei der Umsetzung von Projekten angeschafften Gegenstände bleiben im Eigentum des Vereins. Die Durchführung von Projekten regelt die Projektordnung.

§14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mit Begründung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung nennt für die Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Neuss, den 10.01.2003